

BAW

Benutzungsordnung der Verkehrswasserbaulichen Zentralbibliothek der Bundesanstalt für Wasserbau

Inhalt

A Allgemeiner Teil

§ 1 Aufgaben

§ 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigung

B Benutzung in der Bibliothek

§ 3 Bestellung und Bereitstellung

§ 4 Vormerkung

§ 5 Benutzung von besonderem Bibliotheksgut; Archivalien

C Leihverkehr

§ 6 Ausleihe an andere Bibliotheken

§ 7 Entleihung aus anderen Bibliotheken

D Sonstige Benutzungsdienste

§ 8 Auskunft

§ 9 Nutzung des Internets

§ 10 Haftung

E Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

F Gebühren/Benutzungsentgelte

A Allgemeiner Teil

§ 1 Aufgaben

Die Verkehrswasserbauliche Zentralbibliothek (VZB) erbringt zentrale Dienstleistungen auf dem Gebiet der fachbezogenen Literatur- bzw. Wissensbereitstellung für die WSV. Als Einrichtung der BAW ist sie die zentrale Dokumentations- und Informationsstelle des Verkehrswasserbaus. Sie steht teilweise auch der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigung

- (1) Diese Benutzungsordnung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich auf Beschäftigte der BAW, der BfG, des BSH sowie der WSV begrenzt. Im Rahmen der Amtshilfe wird die Benutzung auch für sonstige Bundesbehörden gewährleistet.
- (3) Die Bestände der Bibliothek stehen darüber hinaus in Teilbereichen natürlichen und juristischen Personen, die ein berechtigtes, insbesondere wissenschaftliches, berufliches, fachliches oder dienstliches Interesse nachweisen können, zur Verfügung.
- (4) Die Bibliothek kann von allen Personen benutzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Bei der Beantragung des Benutzungsausweises ist ein gültiger Personalausweis oder ein gültiger Pass in Verbindung mit einer amtlichen Bestätigung des Wohnsitzes vorzuweisen. Ergänzend haben Personen, die nicht Staaten der Europäischen Union angehören, ihren Aufenthaltstitel vorzulegen. Nach dem Aufenthaltstitel richtet sich die Zulassung zu der Benutzung.
- (6) In begründeten Sonderfällen ist nach Maßgabe der Bibliothek auch eine Benutzung unter 18 Jahren möglich, wenn darüber hinaus auch die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (7) Wer als Benutzerin oder Benutzer zugelassen wird, erhält durch die VZB eine Benutzerberechtigung, ein Benutzerkonto wird eingerichtet.
- (8) Die Bibliothek ist berechtigt, personengebundene Daten zu erheben, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Diese personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.
- (9) Die Bibliothek stellt ihre Dienstleistungen so umfassend wie möglich im Rahmen der betrieblichen, technischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung. Wenn bestimmte Dienstleistungen vorübergehend nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, erwächst den Benutzerinnen oder Benutzern daraus kein Schadensersatzanspruch.

B Benutzung in der Bibliothek

§ 3 Bestellung und Ausleihe

- (1) Die Freihandbestände sind frei zugänglich. Sie sind nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß einzustellen.
- (2) Bestellungen können nur von Nutzern mit gültiger Benutzerberechtigung durchgeführt werden. Vorrangiges Bestellprinzip ist die Online-Bestellung. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände und Literaturbestände, die online angeboten werden. Nicht vorhandene Literatur kann zur Bestellung über Fernleihe (siehe § 7) oder zur Anschaffung vorgeschlagen werden.
- (3) Unkörperliche Medienwerke werden unter Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen oder darüber hinaus auf der Grundlage speziell getroffener bilateraler Vereinbarungen bereitgestellt. Für die Bereitstellung unkörperlicher Medienwerke auf Datenträgern sind gegebenenfalls gesonderte Absprachen erforderlich.
- (4) Die Ausleihfrist für audiovisuelle Medien und Stadtpläne beträgt 2 Wochen. Im Übrigen beträgt die Ausleihfrist 4 Wochen. Die Ausleihfristen können mehrmals verlängert werden, sofern keine Vormerkungen vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen sind gesonderte Ausleihfristen möglich. Wird durch eine vordringliche Anfrage die vorzeitige Rückgabe eines ausgeliehenen Mediums erforderlich, ist die Bibliothek berechtigt, die Leihfrist zu kürzen. Bei Abwesenheit von mehr als 6 Wochen hat der Benutzer die entliehenen Werke zurückzugeben.
- (5) Bei Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind die unter § 2 Nr. 2 genannten Benutzer verpflichtet, sämtliche ausgeliehenen Medien an die Bibliothek zurückzugeben.
- (6) Für dienstliche Belange der Bibliothek benötigte Werke können der Benutzung vorübergehend entzogen werden.
- (7) Medienwerke, die für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, können besonderen Benutzungsbeschränkungen und -auflagen unterworfen werden.
- (8) Es ist nicht gestattet, Dienstleistungen der VZB zu kommerziellen Zwecken zu nutzen.

§ 4 Vormerkung

Wenn eine Bestellung nicht erledigt werden kann, wird die Benutzerin oder der Benutzer davon in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt. In Benutzung befindliche Werke können vorbestellt werden.

Bei Bereitstellung eines vorgemerkten Werkes erfolgt eine Benachrichtigung im Benutzerkonto. Wenn zuvor eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt wurde, erfolgt diese Benachrichtigung per E-Mail.

§ 5 Benutzung von besonderem Bibliotheksgut; Archivalien

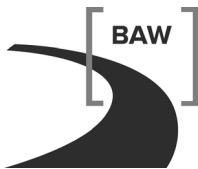
- (1) Die Benutzung kann für besonderes Bibliotheksgut eingeschränkt werden, da die Bibliothek als zentrale Archivbibliothek verpflichtet ist, ihren Bestand dauerhaft zu erhalten und vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.
- (2) Bestände der Handbibliotheken verwaltet die jeweilige Aufsicht; sie dürfen nur in den Lesesälen eingesehen werden.
- (3) Die Zulassung zur Benutzung der Archivalienbestände ist schriftlich zu beantragen. Zur Benutzung werden nur die Archivalien zur Verfügung gestellt, die zur Arbeit an dem angegebenen Thema benötigt werden.
- (4) Die Zulassung zur Benutzung von Archivalien schließt nicht die Genehmigung zur Veröffentlichung von Texten im Ganzen oder in Auszügen ein. Deren Veröffentlichung bedarf der besonderen Genehmigung der Bibliothek. In der Veröffentlichung muss angegeben werden, dass die entsprechenden Archivalien aus der Bibliothek stammen.
- (5) Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung eines Textes verzichtet die Bibliothek nicht auf ihr eigenes Recht, diesen zu veröffentlichen oder anderen Personen bzw. Institutionen die Veröffentlichung zu gestatten. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Verletzung des Urheberrechts oder urheberrechtliche Zustimmungserfordernisse, auch unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten.
- (6) Benutzerinnen oder Benutzer, die in Kooperation mit der BAW eine wissenschaftliche Veröffentlichung erstellen, werden gebeten, unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar aller Veröffentlichungen, welches auch elektronisch sein kann, an die Bibliothek abzuliefern, für die Materialien aus dem Archivalienbestand verwertet wurden. Dies gilt auch für Examens-, Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterarbeiten.

C Leihverkehr – Fernleihe

§ 6 Ausleihe an andere Bibliotheken

Im Rahmen des Deutschen Leihverkehrs stellt die VZB den am Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken Literatur zur Verfügung. Es gelten die Bestimmungen der „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland – Leihverkehrsordnung (LVO)“. Die Benutzung kann für besonderes Bibliotheksgut eingeschränkt werden, da die Bibliothek als zentrale Archivbibliothek verpflichtet ist, ihren Bestand dauerhaft zu erhalten und vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

Besonderes Bibliotheksgut wird ausschließlich zur Lesesaalausleihe in den Räumen der bestellenden Bibliothek zur Verfügung gestellt.



§ 7 Entleihung aus anderen Bibliotheken

Die Bibliothek übernimmt für Beschäftigte der BAW und WSV die Beschaffung von Literatur aus anderen Bibliotheken, Dienststellen und Einrichtungen (Fernleihe). Für die Ausleihe gelten die Benutzungsbestimmungen der entleihenden Einrichtungen. Für Fernleihen gelten gesonderte Leihfristen, die sich aus den Ausleihfristen der jeweiligen Fernleihbibliothek ergeben. Mahngebühren, die aus verspäteter Rückgabe von Fernleihmedien an die VZB resultieren, müssen vom Entleiher übernommen werden.

D Sonstige Benutzungsdienste

§ 8 Auskunft

Die Auskunfts- und Beratungsdienste der Bibliothek stehen dem in § 2 Nr. 2 genannten Personenkreise kostenfrei innerhalb der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung. Ein Anspruch anderer Benutzer auf Auskunfts- und Beratungsdienste besteht nicht.

§ 9 Nutzung des Internets

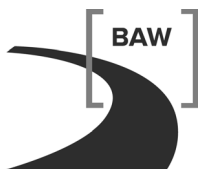
Zugriffe auf das Dienstleistungsangebot der Verkehrswasserbaulichen Zentralbibliothek werden in Log Files ausschließlich zu statistischen Zwecken protokolliert. Eine personenbezogene Auswertung erfolgt nicht.

§ 10 Haftung

Die Benutzerinnen oder Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen. Dabei kann die Bibliothek in begründeten Einzelfällen die im Rahmen der Netzsicherheitsmaßnahmen entstehende Protokollierung von Zugriffen zur Beweisführung hinzuziehen. Die Benutzerinnen oder Benutzer erkennen durch eine einmalige Online-Registrierung im Portal auf der Homepage der Bibliothek die Regeln dieser Benutzungsordnung an.

E Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können befristet oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden; Verstöße können auch strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben. Bei besonders schweren Verstößen ist die Bibliothek zum Schutz anderer Bibliotheken berechtigt, diesen den Ausschluss mitzuteilen.



F Gebühren/Benutzungsentgelte

Für die Bibliotheksdienstleistungen durch die in § 2 Nr. 3 genannten Nutzer werden Kosten erhoben. Bei Auftragserteilungen mit Rechnungsstellung wird ein Mindestrechnungswert von 10 Euro festgesetzt.

Benutzungsentgelte	
Bibliotheksausleihe per Post	
- für eine Ausleiheinheit	16,00 €
- für jede weitere Ausleiheinheit (je Versandauftrag)	4,00 €
Versand von Kopien 1-20 Seiten	5,00 €
jede weitere Seite	0,30 €
Literaturrecherche/Archivrecherche in eigenen bzw. kostenfreien Datenbanken	
- Grundbetrag für einen Rechercheauftrag (bis zu 30 Minuten)	45,00 €
- jede weitere 30 Minuten	+ 30,00 €
Ersatzbeschaffung bei Verlust (+ Einarbeitung)	Wert des Mediums + 10,00 € Einarbeitung
Preise zzgl. Porto- und Verpackungskosten	